



**B**

# DECKBLATT NR. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN

HASELBACH - LOHSIEDLUNG

STADT/GEMEINDE TIEFENBACH

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, 16. 8. 1977

*H. Hartmann*

INGENIEUREBÜRO  
 H. HARTMANN  
 HOCHBAU:  
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG  
 TIEFBAU:  
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG  
 839 PASSAU  
 MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

# Deckblatt Nr. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN LOHSIEDLUNG DER GEMEINDE TIEFENBACH LKRS. PASSAU

## Verfahrensvermerke

Das Deckblatt Nr. 6 vom 16.8.77 (mit Begründung) hat vom 28.01.1978 bis 02.03.1978 in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 18.04.1978 dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Tiefenbach, den 28. April 1978

Der Bürgermeister



( R a n k l )

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt ~~die~~ der Bescheid vom 10.5.1978 Nr. 6.0-1 zugrunde.

Tiefenbach, den 10.5.1978



Landratsamt

*A.H.*  
Leukhart  
Reg. Rat z.H.

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 18.05.78 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom 26.5.78 bis 29.06.78 in der Gemeindekanzlei Tiefenbach öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Tiefenbach, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

*Bankl*

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG ZUR TEKTUR NR. 7 DES BEBAUUNGSPLANES  
HASELBACH + LOHSIEDLUNG, LKRS. PASSAU

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugebieten.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. Anlaß zur Aufstellung

Der Bebauungsplan Haselbach - Lohsiedlung ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Auf Antrag des Herrn Ernst Hiller, Karlstein, wurde das Grundstück Fl.Nr. 321/26 in 2 Parzellen geteilt und die Zufahrt über die Parzelle Fl.Nr. 321/27 geplant. Nachdem der Grundstücksangrenzer Maier (Fl.Nr. 321/28) einer vereinfachten Änderung nicht zugestimmt hat, wurde die öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

3. Änderung

Laut Gemeinderatsbeschuß vom <sup>u. 18.04.78</sup> 30.11.77 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

4. Vorgesehene Festsetzungen

4.1 Art der Baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Tiefenbach,

den 08. April 1978



*H. Rankl*

( R a n k l )

1. Bürgermeister